

(2) Für die Einrichtung und Führung der Verwaltungsbuchführung gilt folgendes:

II. Grundlagen

§ 2

Einheitskontenrahmen

(1) Grundlage der gesamten Buchführung ist der Einheitskontenrahmen der öffentlichen Verwaltung. Er besteht aus 3 Teilen (vgl. Anlagen 1 und 2):

1. Teil: Plan der Aufgabenbereiche,
2. Teil: Haushaltsschema,
3. Teil: Sachkontenrahmen.

(2) Der Sachkontenrahmen tritt an die Stelle des bisherigen Titelplans. Sind Kapitel oder Sachkonten zu ändern oder neu zu bilden, so ist dazu die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich.

(3) Kapitel und Sachkonten können für die Buchführung untergliedert werden. In den Haushaltsplänen und in der Berichterstattung sind jedoch nur die Kapitel und Sachkonten aufzuführen.

§ 3

Inventur und Bilanz

(1) Nach den Inventur-Richtlinien war am 31. Dezember 1950 für die öffentliche Verwaltung eine mengen- und wertmäßige Erfassung der Vermögens- und Schuldenteile aller Gebietskörperschaften durchzuführen. Aus dem anzulegenden Inventarverzeichnis ist die Eröffnungsbilanz aufzustellen.

(2) Der Neuwert des Vermögens erscheint auf der Aktivseite (Vermögen) der Bilanz (Anlage 3); aus der Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert werden die natürliche Abnutzung und die bisher unterlassene Werterhaltung ermittelt, die als Wertberichtigung auf der Passivseite (Schulden) der Bilanz einzusetzen sind.

§ 4

Der Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die wichtigste Grundlage für die Buchführung. Die Einrichtung der Ergebniskonten erfolgt auf Grund des Haushaltsplans. Die Verwaltungsbuchführung hat alle ergebnis- und vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans widerzuspiegeln.

§ 5

Die Vordrucke

In der Verwaltungsbuchführung sind folgende Bücher und Sachkonten zu führen:

1. das Zeitbuch für Zahlungsfälle, in dem in zeitlicher Reihenfolge alle Vorfälle festgehalten werden, die bei der zuständigen Bank eine Geldbewegung auslösen. Die Trennung der Zahlungsfälle in Haushaltseinnahmen und -ausgaben, Verwahrgeld und Vorschuß erfolgt nachrichtlich in den Spalten 1 bis 4 bzw. 15 bis 17 (Vordruck 1);

2. das Zeitbuch für Nichtzahlungsfälle für den Nachweis der Veränderungen des Vermögens und der Schulden, die außerhalb der Haushaltsrechnung laufen (Vordruck 2);

3. Vermögenskonten — Bestand für den Bestandsnachweis der Vermögens- und Schuldenteile (Vordruck 3);

4. Vermögenskonten — Werterhaltung für den Nachweis der natürlichen Abnutzung und der bisher unterlassenen Werterhaltung (Wertberichtigung).

Auf diesen Sachkonten werden die Werterhaltungsquoten und die für die Werterhaltung verausgabten Beträge einschl. Ersatzinvestitionen und Kleininvestitionen verbucht (Vordruck 4);

5. Vermögenskonten — Verwahrgeld und Vorschuß (Vordruck 5) für die Fremdgeldrechnung;

6. Ergebniskonten — Ertrag für die Sachkontenklassen 2 bis 4 (Vordrucke);

7. Ergebniskonten — Aufwand für die Sachkontenklassen 5 bis 9 (Vordruck 7);

8. Sachkontenzusammenstellung für die Haushaltsrechnung, zugleich Jahresabschluß für die monatlichen Abschlüsse der Sachkonten (Vordruck 8);

9. Sachkontenzusammenstellung für Verwahrgeld und Vorschuß, zugleich Jahresabschluß.

Da die Fremdgeldrechnung das Haushaltsergebnis nicht beeinflußt, wird sie in einer besonderen Sachkontenzusammenstellung abgerechnet (Vordruck 9);

10. Tagesabschlußbuch für den täglichen Abschluß der Buchhaltung. Aus dem Anfangsbestand und den Veränderungen des abgelaufenen Tages ergibt sich der Sollbestand der Zahlungsmittel, der an Hand der Bankauszüge nachzuweisen ist (Vordruck 10).

§ 6

Buchführungstechnik

(1) Die Verwaltungsbuchführung ist eine Durchschreibebuchführung. Sie kann manuell und maschinell eingerichtet werden. Vorhandene Nebenbuchhaltungen sind ebenfalls auf das Durchschreibeverfahren umzustellen.

(2) Die Urschrift erfolgt auf das Sachkonto, die Durchschrift ins Zeitbuch. Jede Buchung muß durchgeschrieben werden.

(3) Die anliegenden Vordrucke sind nur für manuelle Buchhaltungen verbindlich. Bei Buchungsmaschinen kann die Form der Vordrucke der Eigenart der Maschinentype angepaßt werden.

(4) Für Nebenbuchhaltungen (Personenkonten der Steuerbuchhaltungen u. a.) können bisher verwandte Zeitbücher und Sachkonten (Hinz usw.) beibehalten werden, soweit sie auf dem Durchschreibeverfahren beruhen.